



Version Referendumsaufgabe nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025

Feuerwehrgesetz

Vom 3. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 28, Abs. 2, lit. a der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz),

erlässt:

1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2 Übergeordnetes Recht

¹ Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden und der Verordnung zum Brandschutzgesetz, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr im Sinne des kantonalen Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100). Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

-
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
 - ² Die Feuerwehr arbeitet mit Feuerwehren anderer Gemeinden und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.
 - ³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Graubünden Aufgaben im Feuerwehrwesen zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen.
 - ⁴ Die Feuerwehr kann Feuerwehren anderer Gemeinden in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und Unterstützung leisten.

Art. 4 Weitere Dienstleistungen und Einsätze

- ¹ Der Gemeindevorstand kann die Feuerwehr sowie einzelne aktiv dienstleistende Personen zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:
 - a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
 - b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und;
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

Art. 5 Alarmierung

- ¹ Jedermann ist gehalten, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.
- ² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden.
- ³ Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 6 Gemeindepersonal

- ¹ Das Gemeindepersonal, wie Förster-in, lokale/-r Naturgefahrenberater/-in, Brunnen- oder Werkmeister/-in, stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

Art. 7 Zutrittsrecht

- ¹ Der Zugang zu Liegenschaften ist gemäss Art. 25 des kantonalem Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100) zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer/-innen beziehungsweise Bewohner/-innen rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

2 Dienstplicht

Art. 8 Grundsatz

¹ Dienstplichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz.

² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnenden ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Dienstplicht nach dem Alter des/der Hauptverdienden.

Art. 9 Dienstdauer

¹ Die Dienstplicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahrs. Frühestens ab erfülltem 18. und über dem erfüllten 50. Altersjahr kann freiwillig Dienst geleistet werden.

Art. 10 Dienstplicht

¹ Die Dienstplicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.

² Niemand hat Anspruch zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Art. 11 Befreiung von der Dienstplicht

¹ Von der Dienstplicht sind befreit:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstplicht nicht vereinbar sind;
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- e) werdende Mütter;
- f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft;

-
- g) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören;
 - h) Geistliche und Ordenspersonen;
 - i) Angehörige der Kantonspolizei.
- ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Dienst befreien.

Art. 12 Pflichtersatzabgabe

- ¹ Jede dienstpflchtige Person hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten.
- ² Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.
- ³ Die Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr festgelegt.
- ⁴ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Pflichtersatzabgabe befreien.
- ⁵ Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Pflichtersatzabgabe fest.
- ⁶ Der Einzug der Ersatzabgabe obliegt der Gemeinde.

Art. 13 Befreiung vom Pflichtersatz

- ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr, welche mehr als 50% der ordentlichen Übungen pro Jahr besuchen, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.
- ² Alle Personen, welche gemäss Art. 11 von der Dienstpflcht befreit sind, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Art. 14 Vorzeitige Entlassung

- ¹ Liegen medizinisch nachgewiesene und ärztlich attestierte körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen der Gesundheit vor, die den aktiven Dienst nicht mehr zulassen, endet der aktive Dienst.

Art. 15 Eignung

- ¹ Der Stab entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Dienst erfüllt.

² Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des/der Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mit zu berücksichtigen.

³ Der/die Feuerwehrkommandant/-in kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 16 Vorzeitiger Austritt

¹ Vorzeitige Austritte aus dem aktiven Dienst haben schriftlich an das Kommando zu erfolgen.

3 Organisation**Art. 17 Oberaufsicht**

¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in deren Kompetenzbereich fällt.

Art. 18 Gemeindevorstand

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung des Pflichtersatzes
- b) Genehmigung und Vollstreckung von Disziplinarbussen
- c) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst auf Antrag des Stabes
- d) Genehmigung von Nachtragskrediten auf Antrag des Stabes im Rahmen seiner Finanzkompetenz
- e) Wahl und Abberufung der Stabsmitglieder
- f) Erlass der notwendigen Reglemente
- g) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 19 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidium: Departementsvorsteher/-in Bonaduz
- b) Vizepräsidium: Departementsvorsteher/-in Rhäzüns
- c) Mitglied mit beratender Stimme: Feuerwehrkommandant/-in und ein weiteres von der Feuerwehrkommission beigezogenes Mitglied des Stabs.

² Im Falle einer Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds nimmt die zuständige Stellvertretung gleichberechtigt Einsitz.

³ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Vorberatung der Geschäfte, welche in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen, insbesondere für die Ausarbeitung des Budgetvorschlags und der Jahresrechnung.

Art. 20 Stab

¹ Dem Stab obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Offiziere/-innen und Gruppenführer/-innen
- b) Vorbereitung des Budgets zuhanden der Feuerwehrkommission
- c) Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr
- e) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- d) Antragstellung beim Gemeindevorstand auf Disziplinarbussen gemäss Art. 26 bis CHF 500.00

Art. 21 Dienstpflicht

¹ Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden mitgeteilt.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

³ Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 22 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommando anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

² Entschuldigungsgründe werden im Betriebsreglement der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns festgelegt.

Art. 23 Weiterausbildungspflicht

¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

³ Als Offiziere/-innen und Unteroffiziere/-innen können nur Angehörige der Feuerwehr ernannt und befördert werden, die der Funktion entsprechende Kurse absolviert haben.

⁴ Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.

Art. 24 Übungsdienst

¹ Der Übungsdienst erfolgt nach Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Umsetzung ist im Betriebsreglement geregelt.

Art. 25 Versicherung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherungen gedeckt. Ergänzend besteht für die gesamte Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns ein subsidiärer Versicherungsschutz über die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

² Im Feuerwehrdienst verursachte Unfälle sind sofort dem/der Feuerwehrkommandanten/-in zu melden. Durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 5 Tagen zu melden.

Art. 26 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr betreiben.

² Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.

4 Entschädigung**Art. 27 Besoldung**

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.

² Die Entschädigung für den Übungs- und Einsatzdienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.

5 Strafbestimmungen

Art. 28 Bussen

- 1 Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann auf Antrag des Stabs durch den Gemeindevorstand mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.
- 2 Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.

Art. 29 Ausschluss

- 1 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Gesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Stabs.

6 Rechtsmittel

Art. 30 Instanzen

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

7 Schlussbestimmungen

Art. 31 Vollzug

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 2015, teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016, wird aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Das Feuerwehrgesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung in Kraft und ersetzt das bisherige Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 2015. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision vom 3. Dezember 2025.

5.5-1

Gemeinde Bonaduz

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2025-06

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.12.2025	01.01.2026	Erstfassung	2025-06